

# Pfarrbläser St. Stephan

## SATZUNG

### (27.04.2008)

#### § 1

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld den Namen Pfarrbläser St. Stephan.

#### § 2

Zweck des Vereins ist die Gestaltung musikalischer Veranstaltungen im kirchlichen und weltlichen Bereich, sowie die musikalische Ausbildung neuer Musiker.

#### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz ist Krefeld.

#### § 4

Eine Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter. Nach drei Monaten wird die beantragte automatisch zur aktiven Mitgliedschaft, wenn der Vorstand bis dahin nicht widersprochen hat.

#### § 5

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedergruppen:

1. Ehrenmitgliedern
2. aktiven Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern
4. jugendlichen Mitgliedern

zu 1.

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder der musikalischen Förderung erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

zu 2.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erworben haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ämter des Vereins wählbar. Sie haben das Recht, Vereinseigentum, wie Instrumente und Noten zu benutzen und verpflichten sich, möglichst an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Passive Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu aktiven Mitgliedern ernannt werden, wenn sie sich zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins verpflichten.

Bei Mitgliedern, bei denen durch Vorstandsbeschluss der Status als aktives Mitglied geändert wurde, erfolgt die Ernennung zunächst für sechs Monate. Eine Verlängerung erfolgt unbefristet.

zu 3.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die musikalischen Darbietungen aktiv nicht betreiben. Durch Zahlung eines Beitrages fördern sie den Verein in der Erreichung seiner Ziele. Die Eigenschaft eines passiven Mitgliedes wird regelmäßig durch die schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben. Kommt ein aktives Mitglied seinen übernommenen Verpflichtungen nachhaltig nicht nach, so kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds den Status als aktives Mitglied aberkennen.

zu 4.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind in Vorstandsämter des Vereins nicht wählbar, delegieren jedoch einen von den Jugendlichen bestimmten Vertreter zu den Vorstandssitzungen.

## § 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

## § 7

Eintrittsgelder für Konzerte und Veranstaltungen und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch den Vorstand festgesetzt. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

## § 8

Jedes Mitglied kann für von der Behörde, von übergeordneten kulturellen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werde.

## § 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss.

Zu 2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und nur zum letzten eines Kalenderjahres. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Zu 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Zu 4. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## § 10

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Beisitzer, der gleichzeitig stellvertretender Kassierer ist sowie einem Schriftführer.

## § 11

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

## § 12

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 13

Vorstand im Sinnes des § 26 BGB ist der Vorstand in der Weise, dass jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind, jedoch muss einer der beiden 1. oder 2. Vorsitzender sein.

## § 14

Der 1. und 2. Vorsitzende leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Kassierer hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Seine Unterschriften bedürfen - soweit sie nicht nur von interner Bedeutung sind - der Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Schriftführer und dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 15

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und deren Richtigkeit im Kassenbuch schriftlich niederzulegen, den Jahresbericht zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und über die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten. Bei Beanstandungen ist sofort dem Vorstand und den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres. Dieselben werden für ein Jahr gewählt.

## § 16

Scheidet ein Mitglied innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht wurde, bzw. kein Widerspruch erfolgt. Bei allen Wahlen ist absolute Mehrheit erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgesetzten mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jeder Gewählte kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern seines Amtes enthoben werden.

## § 17

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden von den Vorsitzenden einberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres muss folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung enthalten: Jahresbericht, Rechnungsbericht und Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen (bei Ablauf der Amtszeit bzw. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes).

## § 18

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 19

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit nicht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Verein und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht. Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterschreiben.

## § 20

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder und unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe. Sie müssen innerhalb von zwei Wochen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

## § 21

Der Vorsitzende kann immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu gemeldet haben. Redner, die nicht zur Sache sprechen oder die parlamentarische Schicklichkeit verletzen, sind von dem Vorsitzenden zu verwarren. Nach zweimaliger Verwarnung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Über Beschlüsse der Vorstands- und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## § 22

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

## § 23

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck (§ 2) wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes im kirchlichen Bereich sowie die Förderung von Bildung und Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.